

EKB

Einkaufsbedingungen der Franz Lohr GmbH

Version 2021 | 04 gültig ab 15.04.2021

Franz Lohr GmbH
Steinbeisstraße 10
88214 Ravensburg
T +49 751 881 0
F +49 751 881 18
info@franz-lohr.de
www.franz-lohr.de

1. Geltungsbereich

a) Soweit in schriftlicher Form keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die folgenden Einkaufsbedingungen für alle Verträge der Franz Lohr GmbH (im Weiteren: Lohr) mit Verkäufern, welche Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

b) Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

c) Diese Einkaufsbedingungen gelten (im Falle laufender Geschäftsbeziehungen) auch für künftige Bestellungen, selbst wenn von Lohr nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, sofern sie dem Verkäufer bei einem für Lohr früher ausgeführten Auftrag zugegangen sind.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt und Vertragsänderungen

a) Einkaufsverträge und deren nachträgliche Abänderung bedürfen der Schriftform, sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

b) Mündliche Abreden müssen von Lohr in schriftlicher Form bestätigt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

c) Der Verkäufer hat die ihm vorgegebenen Spezifikationen, die ihm bei der Bestellung von Lohr mitgeteilt wurden, zu erfüllen und alle ihm vorgelegten Informationen und Daten zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen des Endabnehmers bezüglich der Ware, die Angaben zum Einsatz und der Verwendung der Ware, zum Ort eines eventuellen Einbaus (auch in Bezug auf Geografie, Meereshöhe und Klima) und zu den sonstigen äußeren Umständen und Randbedingungen wie Druck- und Temperaturverhältnissen. Die Ware muss den einschlägigen

Gesetzen, Richtlinien und technischen Regelwerken am Ort der Verwendung entsprechen.

3. Preise

Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei wesentlichen Änderungen der Material- und/oder Lohnkosten können nach Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsschluss von jeder Partei Verhandlungen über eine Preis-anpassung verlangt werden. Die Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten und Rollgeld sowie die Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung trägt der Verkäufer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Zahlungsbedingungen

a) Der Kaufpreis wird 30 Kalendertagen nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung fällig.

b) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang ist Lohr zu einem Abzug von 3 % Skonto berechtigt.

c) Anzahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung geleistet.

5. Rechnungsstellung

a) Rechnungen sind für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

b) Rechnungen werden erst dann fällig, wenn der Verkäufer prüffähige Lieferscheine beigefügt hat.

c) Bei allen Rechnungsbeträgen ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

Einkaufsbedingungen der Franz Lohr GmbH

6. Versand

- a) Der Verkäufer trägt die Versandgefahr bis zum vollständigen Eingang der Ware bei Lohr bzw. der von Lohr genannten Empfangsstelle. Jeder Sendung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine beizufügen.
- b) Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
- c) Der Verkäufer verpflichtet sich, auf seine Kosten für eine fachgerechte und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Entsorgung und Verwertung der gelieferten Verpackung der Ware zu sorgen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung innerhalb einer von Lohr gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, ist Lohr berechtigt, die gelieferte Verpackung der Ware auf Kosten des Verkäufers eigenständig einer Entsorgung und Verwertung zuzuführen.

7. Auftragsnummer, Bestellnummer und Anlieferungsort

Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expressgutabschnitten und Rechnungen sind die Auftragsnummern von Lohr und der Anlieferungsort anzugeben.

8. Lieferzeit

- a) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der Verkäufer zu Teillieferungen nicht berechtigt. Maßgeblich für die rechtzeitige Lieferung ist der Eingang der Ware bei Lohr oder der von Lohr genannten Empfangsstelle. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Absendung der Ware Lohr den Versand anzuzeigen, so dass dieser die Ware in Empfang nehmen kann.
- b) Bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine und Lieferfristen ist Lohr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) zu verlangen, wenn Lohr dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, es sei denn, dass den Verkäufer kein Verschulden trifft.
- c) Alle Kosten und Schäden, die Lohr durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Verkäufer zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft.

9. Mängelansprüche

- a) Die Rechte von Lohr bei Mängeln der Ware richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- b) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verschuldensunabhängig zu tragen. Wurde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung insbesondere verpflichtet, Lohr die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.
- c) In dringenden Fällen ist Lohr zur Abwehr erheblicher Schäden oder Gefahren für andere Rechtsgüter nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Verkäufer berechtigt, den Mangel auch ohne vorherige Fristsetzung selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder eine mangelfreie Sache selbst zu beschaffen, und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- e) Der Verkäufer sichert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für jede ausgeführte Bestellung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach vollständiger Lieferung zu.
- f) Offenkundige Mängel der Ware hat Lohr dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht offenkundige Mängel der Ware hat Lohr dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Ware als vertragsgerecht und mangelfrei.
- g) Die vorgenannten Mängelansprüche von Lohr verjähren bei Sachen, die zum Einbau in einem Bauwerk bestimmt sind, nach Ablauf von sechs Jahren nach vollständiger Lieferung, bei allen anderen Sachen nach Ablauf von drei Jahren.
- h) Falls nicht anders vereinbart, kann für die Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich 2 Monate ein Gewährleistungseinbehalt, der auch Schadenersatzansprüche besichert, in Höhe von

Einkaufsbedingungen der Franz Lohr GmbH

5% der Brutto-Rechnungssumme einbehalten werden, sofern nicht über denselben Betrag eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder anerkannten Kreditversicherers, entsprechend dem Muster des Auftraggebers, beigebracht wird.

i) Der Verkäufer sichert zu, dass durch die Lieferung und bestimmungsgemäße Benutzung der Ware durch Lohr keine Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, Lohr von allen Ansprüchen Dritter, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Verkäufers oder seiner Erfüllungshelfen verursacht worden sind, freizustellen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die bei Lohr zur Abwehr der gegen Lohr geltend gemachten Ansprüche entstehenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Ravensburg Erfüllungsort und Gerichtsstand.

b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter gleichzeitigem Ausschluss des UN-Kaufrechts.